

Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik Erzieherin / Erzieher Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

FAQs

Welche Einrichtungen sind für die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Erzieherin geeignet?

Für die praktischen Anteile der Fachschulausbildung sind grundsätzlich alle Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geeignet. Diese leisten die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 27 Jahren. Dazu gehören

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Einrichtungen sozialpädagogischer Arbeit im schulischen Bereich (z.B. offene Ganztagsgrundschulen)
- Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (z.B. Wohngruppen)
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffs)

Im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung muss eine Arbeitszeit von mindestens 17, maximal 23 Wochenstunden im Durchschnitt der drei Ausbildungsjahre ermöglicht werden.

Wie finde ich einen Ausbildungsplatz?

Eine Bewerbung sollten Sie grundsätzlich sowohl an die Einrichtung als auch an deren Träger richten. Die Einrichtungen sollten sich in der Regel nicht weiter als 30 km vom Berufskolleg Beckum entfernt befinden. Für weitere Entfernungen sind Absprachen mit der Fachschule notwendig.

Für die verbindliche Zusage eines Schulplatzes in der Praxisintegrierten Ausbildung benötigen Sie eine sog. Ausbildungsabsichtserklärung, die Ihren schulischen Bewerbungsunterlagen beiliegen sollte. U.U. kann sie schnellstmöglich (!) nachgereicht werden.

Sie erhöhen Ihre Erfolgchancen, wenn Ihre Bewerbungen folgendes enthalten:

- Formales Anschreiben mit Begründung der Berufswahl
- Lebenslauf
- Kopien aktueller Zeugnisse
- Bescheinigungen bereits abgeleiteter Praktika
- und ggf. die vorläufige Zusage der Fachschule

Erhalte ich in der Ausbildung eine Vergütung?

Im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildungsform erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung. Nur dann kann die Einrichtung für die PiA-Ausbildung anerkannt werden. Diese erfolgt nach den tariflichen Regelungen für die Praxisintegrierte Ausbildung, beispielsweise bei den Kommunen nach dem TVAöD. Besteht bei einem Träger keine tarifliche Regelung, gilt: Die Summe der

Vergütung in den drei Ausbildungsjahren muss mindestens dem Gehalt für Erzieherinnen und Erzieher nach §8 des „Tarifvertrags über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikant/innen der Länder“ (TVPöD) bzw. einer vergleichbaren Regelung entsprechen.

Konkret bedeutet dies:

Laut TVöD Stand 2018 erhält eine Erzieherin im Berufspraktikum seit 01.03.2019 monatlich 1602,02 € brutto. Wird dieses monatliche Einkommen der gleichmäßig auf die dreijährige Ausbildungszeit der werdenden Erzieherinnen und Erzieher aufgeteilt, erhält sie bzw. er monatlich 534 €.

Entscheidet sich ein Träger für eine aufsteigende Aufteilung des Gehalts, könnte das beispielsweise wie folgt aussehen: monatlich 434 € im ersten Jahr, 534 € im zweiten Jahr und 634 € im dritten Ausbildungsjahr.

Sie sollten darüber hinaus prüfen, ob Sie eine Förderung durch das sogenannte Aufstiegs-BAföG erhalten. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter anderem auf <https://www.aufstiegs-bafog.de> oder <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>.

Muss ich in den Schulferien arbeiten?

Ja! Zumindest an den in der Schulzeit üblichen Arbeitstagen müssen Sie in Ihrer Einrichtung tätig werden. Abweichende Regelungen sind möglich, wenn beispielsweise Ihr Tarifvertrag dies voraussetzt oder aber die Gesamtzahl an Ausbildungsstunden anders nicht erreicht werden kann.

Wann kann ich Urlaub nehmen?

Neben den Schulferien müssen Sie die tarifrechtlichen Bestimmungen Ihres Ausbilders und ggf. anfallende Schließungen der Einrichtungen berücksichtigen. In jedem Fall müssen Sie Ihren Urlaub in der jeweils üblichen Form bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Urlaub an Unterrichtstagen ist ausgeschlossen.